



## 7 Nr. 1 Besteuerung von Erbgemeinschaften, Gemeinderschaften und Fideikommissen

### 1. Erbgemeinschaften

#### 1.1 Individualbesteuerung

Die Anteile der an Erbgemeinschaften beteiligten Personen sind nach Erbrecht zu ermitteln, da die Beteiligten an einer Erbgemeinschaft für ihre Anteile am Vermögen und Einkommen persönlich steuerpflichtig sind. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, wie bei einer grossen Zahl Beteiligter, bei unabgeklärten Beteiligungsverhältnissen oder bei blossem Grundeigentum im Kanton, ist die gesamthafte Besteuerung der Erbgemeinschaft für das Nachlassvermögen und dessen Erträge und Einkünfte zulässig. Über die anteilmässige oder gesamthafte Besteuerung entscheidet die kantonale Steuerverwaltung (§ 7 Abs. 2 und 3 StG). Die Besteuerung der Erbgemeinschaft als solche wird zurückhaltend praktiziert, da es sich um eine besondere Ausnahme vom Grundprinzip der Individualbesteuerung handelt und überdies bei den direkten Bundessteuern, welche parallel zu den Staatssteuern veranlagt werden, eine explizite gesetzliche Grundlage für eine analoge Besteuerung fehlt. Ausserdem müssen bei interkantonalen Sachverhalten die betreffenden in der Rechtsprechung entwickelten Steuerausscheidungsregeln beachtet werden.

#### 1.2 Zuordnung des ungeteilten Nachlasses

Die Zuweisung des ungeteilten Nachlasses zu den Erbberechtigten erfolgt grundsätzlich nach der zivilrechtlichen Regelung (Besonderheiten bei faktischer Nutzniessung: siehe nachfolgender Absatz). Zu beachten ist hierbei im Jahr des Erbanges, dass die Vermögenswerte des Nachlasses beim Erblasser bis zum Todestag besteuert werden (unterjährige Bemessung; vgl. [87 Nr. 1](#)). D.h. dass bei den Erben im betreffenden Jahr die Faktoren des Nachlasses ebenfalls nach der unterjährigen Bemessung (ab dem Todestag folgenden Tag bis Ende Kalenderjahr bzw. allenfalls zuvor endende Steuerpflicht) erfasst werden. In Fällen, in denen die Erfolge oder Erbberechtigung streitig ist oder noch eine Ausschlagungsfrist läuft, werden die betroffenen Nachlassbeteiligten in der Regel provisorisch veranlagt (bzw. mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer zugewartet), bis die erbrechtlichen Verhältnisse geklärt sind. Wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist oder als unangemessen erscheint, werden die Veranlagungen der Erbberechtigten aufgrund der Würdigung der im Zeitpunkt der Veranlagung bekannten Umstände über die erbrechtlichen Verhältnisse vorgenommen.

#### 1.3 Nutzniessung

Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser zugerechnet, ebenso der Ertrag, der aus solchem Vermögen fliesst. In der Praxis wird auch die sogenannte faktische Nutzniessung berücksichtigt. **Beispiel:** Erblasser X hinterlässt 2 Kinder und seine Ehefrau und hatte keine letztwillige Verfügung errichtet. Die überlebende Ehegattin besitzt und benutzt weiterhin sämtliches eheliches Vermögen und deklariert dies auch dementsprechend vollumfänglich in ihrer Steuererklärung, während die Kinder keinen Erbteil deklarieren. (Zur Nutzniessung vgl. auch [41 Nr. 1](#); [24 Nr. 10](#))

### 2. Gemeinderschaften

Die Anteile der Gemeinderschaften am Vermögen und Einkommen bestimmen sich nach dem Gemeinderschaftsvertrag. Fehlt ein solcher oder ist über die Anteile nichts vermerkt, so ist anzunehmen, dass die Anteile gleich hoch sind. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Erbgemeinschaften (vgl. Ziffer 1) sinngemäss.

### 3. Fideikomnisse

Ein Fideikommiss ist ein Sondervermögen, das innerhalb einer Familie nach einer zum vornherein festgelegten Ordnung weitervererbt wird. Die Errichtung neuer Fideikomnisse ist nicht mehr zulässig. Dieses Sondervermögen steht dem/der jeweiligen Inhaber/in zu Alleineigentum zu, mit der Beschränkung, dass es grundsätzlich weder veräussert noch verpfändet, sondern nur genutzt werden darf. Steuersubjekt ist der/die jeweilige Inhaber/in des Fideikommiss. Diese Person hat wie jeder andere Eigentümer bzw. jede andere Eigentümerin eines bestimmten Vermögensobjektes das Fideikommiss-Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zu versteuern.